

# 10 Haftungsfallen für VR

**HAFTUNGSRISIKEN KENNEN UND VERMEIDEN** Haftungsrisiken ergeben sich nicht nur aus der Organhaftung, sondern konkretisierend oder zusätzlich auch aus weiteren zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Gründen.

**TEXT** STEFANIE MEIER-GUBSER

**I**m VR-Alltag oft nicht erkannt, können diese Risiken zur Haftungsfalle werden. Eine nicht abschliessende Auswahl:

**1. SORGFALTPFLICHT (ORGANHAFTUNG)** VR-Mitglieder haften für den Schaden, den sie durch Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten verursachen. Diese sog. Organhaftung ist durch medienwirksame Verantwortlichkeitsprozesse vermehrt ins allgemeine Bewusstsein gerückt. Die Bandbreite möglicher Pflichtverletzungen ist gross und lässt sich nicht abschliessend auflisten. In Frage kommen etwa eine mangelhafte Organisation, eine ungenügende Finanzplanung und -kontrolle, Treuepflichtverletzungen, ungenügende Sorgfalt bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung der Organe (insbesondere der Geschäftsleitung), unsorgfältige Vermögensverwaltung und -anlage, die Verletzung von Informations- und Anzeigepflichten bei Finanzkrisen, die Missachtung von Aktionärsrechten sowie ungenügende Fachkenntnisse und Unterlassung des Beizugs von Fachleuten oder der Entzug von Vermögenswerten. Der VR-Haftung unterliegen auch faktische und stille sowie Strohmannverwaltungsräte.

**2. FABRIKATIONS- UND GESCHÄFTS- GEHEIMNIS** Wer als VR-Mitglied Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse verrät, kann auf Antrag hin strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden. Für VR-Mitglieder einer börsenkotierten AG ist zudem das Ausnützen von Insiderinformationen als Offizialdelikt strafbar.

**3. STRAFRECHTLICHE GARANTENHAFTUNG** Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des VR-Mitglieds kann sich auch daraus ergeben, dass es pflichtwidrig erforderliche Massnahmen nicht ergriffen hat. So kann ein VR-Mitglied mit entsprechender Kontrollfunktion und -pflicht etwa im Zusammenhang mit der Sicherheit von Bauten und Installationen zur Rechenschaft gezogen werden z.B. für Körperverletzung, fahrlässige Tötung oder Verletzung der Regeln der Baukunde.



**Privatbestechung kann sowohl straf- als auch zivilrechtlich geahndet werden.**

Foto: BilderBox.com

#### 4. VERMÖGENS-, KONKURS UND URKUNDENDELIKTE

In Frage kommen v.a. Straftatbestände wie Veruntreuung, Betrug, unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe, ungetreue Geschäftsbesorgung sowie Konkurs- und Urkundendelikte. Strafanzeigen gegen VR-Mitglieder betreffen häufig die Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung, die Unterlassung der Buchführung oder die Gläubigerbevorzugung.

**5. UMWELTSCHUTZVORSCHRIFTEN** Verletzt die AG Umweltschutzvorschriften, kann unter Umständen gegen die verantwortlichen VR-Mitglieder ein Strafverfahren eingeleitet werden.

**6. PRIVATBESTECHUNG** Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines nicht gebührenden Vorteils resp. das sich Versprechen- oder Gewährenlassen für eine pflichtwidrige Handlung im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit im privaten Sektor kann als Privatbestechung sowohl straf- als auch zivilrechtlich geahndet werden.

**7. SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE** VR-Mitglieder haften von Gesetzes wegen subsidiär und solidarisch für ausstehende AHV-, IV-, EO- und ALV-Beiträge. Werden die den Arbeitnehmern abgezogenen Sozialversicherungsbeiträge nicht einbezahlt, gilt dies zudem als strafbarer Missbrauch von Lohnabzügen und kann mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden.

**8. STEUERSCHULDEN** Für nicht bezahlte Steuern der AG (Verrechnungssteuer, direkte Bundessteuer, Mehrwertsteuer, kantonale Steuern) haften VR-Mitglieder subsidiär und

solidarisch, wenn sie an der faktischen Auflösung der AG (als solche gilt auch die Auslöschung) mitgewirkt haben oder wenn diese ihren Sitz ins Ausland verlegt.

**9. HANDELSREGISTEREINTRAG** Der Verwaltungsrat muss der Handelsregisterbehörde eintragungspflichtige Tatsachen melden. Eine Unterlassung kann zur Haftung für den dadurch verursachten Schaden führen. Veranlasst ein VR-Mitglied eine unwahre Eintragung oder verschweigt es eine eintragungspflichtige Tatsache, so kann es auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und mit Gefängnis oder Busse bestraft werden.

**10. EMISSIONSPROSPEKT- UND GRÜNDUNGSHAF- TUNG** Der Verwaltungsrat haftet für unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechende Angaben über Sacheinlagen und Sachübernahmen in den Statuten, dem Gründungsbericht oder dem Kapitalerhöhungsbericht sowie im Emissionsprospekt oder ähnlichen Mitteilungen.

#### DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Geschäftsführerin des Schweizerischen Instituts für Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder (sivg).